

Ordnung des Kirchenchorwerkes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 22. November 2010 (ABl. 2011 S. 14),
geändert am 25. Februar 2020 (ABl. S. 76).

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle ABl. EKM	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Beschluss zur Änderung der Ordnung des Kirchenchorwerkes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	25.02.2020	S. 76	§§ 3, 4	geändert

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 und 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Das Kirchenchorwerk ist ein rechtlich unselbständiges Werk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Es ist Mitglied im „Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands e. V. (VeK)“.
- (2) 1Im Kirchenchorwerk sind die Kirchenchöre und Instrumentalgruppen (im Folgenden: Chöre) in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zusammengeschlossen. 2Für Posaunenchöre gilt eine gesonderte Ordnung.
- (3) Das Kirchenchorwerk verfügt über die ihm zugewiesenen Haushaltsmittel in eigener Verantwortung.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das Kirchenchorwerk hat die Aufgabe, den Dienst und die Gemeinschaft der Chöre und ihrer Mitglieder zu fördern.
- (2) Dies geschieht insbesondere durch

1. die Aus- und Weiterbildung von Chorleitern,
2. die Unterstützung bei Neugründungen von Chören,
3. die Singwochenarbeit,
4. die Empfehlung und Vermittlung von Notenmaterial,
5. die Organisation von überregionalen Chortreffen,
6. die Zusammenarbeit mit Organisationen und Gremien innerhalb und außerhalb der Landeskirche.

§ 3 Chöre

- (1) ¹Die Chöre gestalten in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, kirchlichen und diakonischen Einrichtungen Kirchenmusik. ²Sie wirken in Gottesdiensten, Konzerten und anderen kirchlichen Veranstaltungen mit. ³Die Mitglieder erhalten in den Chören eine kontinuierliche musikalische Förderung.
- (2) Die Chöre ermöglichen die Erfahrung von Gemeinschaft und leisten mit der Aneignung und der Aufführung von geistlicher Chormusik und kirchenmusikalischen Werken einen Beitrag zur Verkündigung des Evangeliums und zum Gemeindeaufbau.
- (3) Die Arbeit der Chöre wird durch Zuschüsse aus dem Haushalt der zuständigen Körperschaft oder Einrichtung (Träger) sowie durch Kollekten, Spenden und Beiträge der Mitglieder finanziert.
- (4) ¹Die Chöre tragen mit der Zahlung von Beiträgen zur Finanzierung des Kirchenchorwerkes bei. ²Die Beiträge sollen vom Träger übernommen werden.
- (5) ¹Die Chöre werden unentgeltlich für ihre Träger tätig. ²Die Träger stellen den Chören für ihre Arbeit Räume und Einrichtungsgegenstände unentgeltlich zur Verfügung.

§ 4 Werkrat

- (1) ¹Das Kirchenchorwerk wird durch einen Werkrat geleitet. ²Dem Werkrat gehören an:
 1. je ein Kirchenmusiker aus den Propstsprengeln,
 2. der Landessingwart,
 3. bis zu zwei vom Werkrat berufene Mitglieder.³Der Landeskirchenmusikdirektor und der zuständige Referatsleiter des Landeskirchenamtes können jederzeit mit beratender Stimme an den Sitzungen des Werkrates teilnehmen. ⁴Der Werkrat kann zu seinen Sitzungen Fachleute beratend hinzuziehen.

- (2) ¹Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 werden durch die jeweiligen Propsteikantoren im Benehmen mit den Kreiskantoren berufen. ²Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 werden für die Dauer von sechs Jahren berufen.
- (3) ¹Vorsitzender des Werkrates ist der Landessingwart. ²Der Werkrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von sechs Jahren einen stellvertretenden Vorsitzenden, längstens jedoch bis zum Ablauf seiner Zugehörigkeit nach Absatz 2. ³Der stellvertretende Vorsitzende bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. ⁴Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Der Werkrat trägt die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Kirchenchorwerkes nach dieser Ordnung. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Er berät über aktuelle und zukünftige Aufgabenstellungen des Werkes.
 2. Er beschließt über den Kassenbericht, die Jahresrechnung, die Höhe der Beiträge und Anträge auf Projektfinanzierung.
 3. Er sorgt für den Informationsaustausch im Kirchenchorwerk.
 4. Er unterbreitet Vorschläge zur Änderung der Ordnung des Kirchenchorwerkes.
- (5) ¹Der Werkrat tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich. ²Er wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. ³Er ist auch einzuberufen, wenn drei Mitglieder oder der Landeskirchenmusikdirektor dies schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangen.
- (6) ¹Der Werkrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (7) Der Werkrat ist dem Landeskirchenamt rechenschaftspflichtig.

§ 5

Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) ¹Der Vorsitzende trägt die Verantwortung für die laufende Arbeit des Kirchenchorwerkes und für die Umsetzung der Beschlüsse des Werkrates. ²Er vertritt das Kirchenchorwerk nach außen, insbesondere in der Kammer für Kirchenmusik, in der Landeskirche und im Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands e. V.
- (2) Die Geschäfte des Kirchenchorwerkes führt das Zentrum für Kirchenmusik.

§ 6

Gleichstellungsklausel

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 7**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- (1) Bis zur Konstituierung des Werkrates nach dieser Ordnung nehmen die bisherigen Gremien der Chorwerke der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ihre Aufgaben im bisherigen Umfang weiter wahr.
- (2) ¹Die Neuordnung entsprechend dieser Ordnung ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten umzusetzen. ²Für die Benennung der Mitglieder der Propstsprengel werden die fünf Propstsprengel gemäß des Kirchengesetzes über Anzahl und Sitz der Regionalbischöfe (Pröpste) sowie über die Bezeichnung und Abgrenzung der Propstsprengel in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 4. Juli 2008 (Propstsprengelgesetz - PropstSprG, ABl. S. 207) zugrunde gelegt.
- (3) Über Änderungen dieser Ordnung beschließt das Kollegium des Landeskirchenamtes.
- (4) Diese Ordnung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.